



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juni 2022
(OR. en)

10387/22

EF 179
ECOFIN 638
DELECT 98

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 3589 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.6.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich technischer Regulierungsstandards, in denen die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister und die Art der zu verwendenden Meldungen festgelegt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 3589 final.

Anl.: C(2022) 3589 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.6.2022
C(2022) 3589 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.6.2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich technischer Regulierungsstandards, in denen die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister und die Art der zu verwendenden Meldungen festgelegt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR REFIT) wurden der ESMA mehrere Befugnisse zur Ausarbeitung technischer Durchführungs- und Regulierungsstandards im Zusammenhang mit dem Melderahmen gemäß der EMIR-Verordnung übertragen.

Die ESMA hat von der bereits in Artikel 9 Absatz 5 EMIR vorgesehenen Befugnis Gebrauch gemacht, die technischen Regulierungsstandards für das Meldewesen zu überprüfen. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 148/2013 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister bezüglich technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister¹ wurde seit ihrer erstmaligen Annahme im Jahr 2013 mehrfach überarbeitet, um vor allem die Qualität der gemeldeten Daten zu erhöhen. Die ESMA konnte im Zuge von Fragerunden auch einige für den Markt problematische Aspekte dieser Vorschriften klären.

Um die Lesbarkeit des Melderahmens zu verbessern und die Kohärenz mit den neuen technischen Durchführungsstandards und anderen international vereinbarten Standards zu gewährleisten, schlug die ESMA den Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 vor.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Verfahrensaspekte

Die ESMA führte zwischen dem 26. März 2020 und dem 3. Juli 2020 eine öffentliche Konsultation zu ihrem Entwurf der technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards durch. Es gingen insgesamt 41 öffentliche und zehn vertrauliche Antworten bei der ESMA ein.

Standpunkte der Interessenträger

Einzelheiten in den Meldungen

Im Konsultationspapier schlug die ESMA eine neue Struktur für die Tabellen vor. Die Klarstellungen und die vorgeschlagenen Änderungen an der Struktur der Tabellen wurden insgesamt begrüßt. Es wurden jedoch einige Bedenken hinsichtlich der Anzahl der Meldefelder in den allgemeinen Bemerkungen zum Konsultationspapier geäußert. Es sei darauf hingewiesen, dass die erhöhte Anzahl der Felder großteils auf i) die Angleichung an die globalen Leitlinien und ii) eine Verbesserung der Spezifikation der meldepflichtigen Angaben zurückzuführen ist. Darüber hinaus wurden einige der Felder, zu denen die ESMA die Interessenträger konsultierte, in Anbetracht der eingegangenen Rückmeldungen nicht in den endgültigen Entwurf aufgenommen, da sie als weniger wichtig eingestuft wurden (z. B. Kennung und Art des Begünstigten, Indikator für den „Rating Trigger“ der Gegenpartei und Indikator für die Ratingschwelle der Gegenpartei).

Meldung von Lebenszyklusereignissen

Gegenparteien und zentrale Gegenparteien (central counterparties – im Folgenden „CCPs“) sind gemäß Artikel 9 Absatz 1 EMIR in der durch die EMIR-REFIT-Verordnung geänderten

¹ ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 1.

Fassung verpflichtet, nicht nur den Abschluss eines Derivats zu melden, sondern auch Einzelheiten „jeglicher Änderung oder Beendigung von Kontrakten“. Damit die Behörden jederzeit ein ganzheitliches und genaues Bild der Risikopositionen auf dem Markt erhalten können, sind ausreichend detaillierte und transparente Anforderungen an die Meldung von Lebenszyklusereignissen nötig. Daher sind diese Informationen von entscheidender Bedeutung für die Überwachung des Systemrisikos und für eine verbesserte Transparenz des Derivatemarktes. Die ESMA schlug in ihrem Konsultationspapier einen überarbeiteten Ansatz für die Meldung von Lebenszyklusereignissen vor, da es den Behörden anhand des bestehenden Ansatzes offenbar nicht möglich war, das die Meldung auslösende Geschäftsereignis klar zu erfassen. Der vorgeschlagene Ansatz basiert darauf, die Informationen über Lebenszyklusereignisse in zwei spezielle Felder zu trennen: „Art des Vorgangs“, um anzugeben, ob eine bestimmte Meldung einen Eintrag im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäft erstellt, verändert, berichtigt, beendet usw., sowie „Ereignisart“ – für die Bereitstellung von Informationen über die Art des Geschäftsereignisses, das eine bestimmte Meldung auslöst. Das vorgeschlagene Modell wurde weitgehend unterstützt, und die Mehrheit der Befragten bestätigte, dass es insgesamt ein präziser Vorschlag sei. Die zahlreichen ausführlichen Stellungnahmen der Branche zeigen jedoch, dass weitere Leitlinien (einschließlich konkreter Beispiele) wichtig sein werden, um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Umsetzung durch die Marktteilnehmer zu gewährleisten.

Geclearte Geschäfte

In Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 ist vorgesehen, dass ein Derivatekontrakt, dessen Einzelheiten bereits gemäß Artikel 9 EMIR gemeldet wurden und der anschließend von einer CCP gecleart wird, durch Angabe von „early termination“ als beendet zu melden ist. Die neuen Kontrakte, die sich aus dem Clearing ergeben, sind mit der Art des Vorgangs „Neu“ zu melden. Im gleichen Artikel ist auch vorgesehen, dass bei einem Kontrakt, der an einem Handelsplatz geschlossen und noch am selben Tag gecleart wird, lediglich die sich aus dem Clearing ergebenden Kontrakte zu melden sind. Darüber hinaus sollten die Gegenparteien bei geclearten Kontrakten in der Meldung die CCP und das Clearingmitglied sowie den Clearingzeitstempel angeben. Die ESMA schlug vor, diese Meldelogik sowie die einschlägigen Felder beizubehalten.

Meldung auf Positionsebene

Um eine Doppelzählung der Meldungen von Transaktionen und der Meldungen von Positionen unter der EMIR zu vermeiden, müssen die Meldungen der ursprünglichen Transaktionen auf den entsprechenden Status aktualisiert werden, um klarzustellen, dass sie nicht mehr offen sind. Im Konsultationspapier schlug die ESMA vor, den derzeitigen Ansatz mit geringfügigen Änderungen beizubehalten. Darüber hinaus schlug die ESMA vor, zu präzisieren, dass die Meldung auf Positionsebene zwischen den beiden Gegenparteien vereinbart werden sollte, d. h. die beiden Gegenparteien eines Geschäfts sollten entweder das Derivat in eine Position einbeziehen oder die relevanten Lebenszyklusereignisse weiterhin auf Transaktionsebene melden. Zu diesem konkreten Punkt gab es unterschiedliche Rückmeldungen. Die ESMA erkennt die möglichen Schwierigkeiten für die Gegenparteien an, sich bilateral darüber zu einigen, auf welcher Ebene die Meldung erfolgen wird, sowie die negativen Auswirkungen solcher Probleme auf den Abgleich. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Meldung auf Positionsebene eher eine Option als eine Anforderung ist, stellt die ESMA klar, dass die Meldung auf Transaktionsebene der Standardweg ist, d. h., wenn die Gegenparteien keine Einigung erzielen, sollten sie die Derivate auf Transaktionsebene melden. Eine Meldung auf Positionsebene ist nur machbar, wenn alle einschlägigen Bedingungen erfüllt sind und die beiden Gegenparteien sich auf eine Meldung auf Positionsebene einigen.

Meldung von Sicherheiten

In Bezug auf die Einschuss-/Nachschusszahlungen wurden im Einklang mit den internationalen Leitlinien mehrere zusätzliche Felder aufgenommen. Sie sollten es den Behörden ermöglichen, aufkommende Risiken auf den Derivatemärkten, die aufgrund von Änderungen der angewandten Abschlüsse entstehen, zu erkennen. Auf aggregierter Basis könnten sie auch herangezogen werden, um die gewichtete durchschnittliche Höhe der je Portfolio angewandten Abschlüsse sowie deren Entwicklung im Zeitverlauf zu bestimmen. Solche Informationen würden es den Behörden erleichtern, die Qualität der Sicherheiten zu messen und die Entwicklung der Verschuldung im Finanzsystem sowie die mögliche Entstehung von Stress und Systemrisiken unter dem Gesichtspunkt der Finanzstabilität zu bewerten. Keiner der Befragten brachte wesentliche Einwände vor.

Nennbeträge

Dies ist ein Schlüsselfeld, und es ist wichtig, dass dieses Feld korrekt ausgefüllt wird. In Artikel 3a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 ist festgelegt, wie es für bestimmte Arten von Derivatekontrakten auszufüllen ist. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 148/2013 enthält auch die Definition von „Nennbetrag“ und „Menge“. Die CPMI-IOSCO-Leitlinien enthalten detaillierte Anweisungen für die Meldung von Nennwerten für verschiedene OTC-Produkte. Die ESMA schlug vor, dass der Inhalt dieser Leitlinien für die Meldung von Nennwerten unter der EMIR-Verordnung für OTC-Derivate verwendet wird. Die eingegangenen Rückmeldungen waren im Allgemeinen befürwortend.

Preis

Die ESMA schlug im Konsultationspapier einige Änderungen der Mechanismen vor, nach denen der Preis eines Derivatekontrakts gemeldet wird. Insbesondere schlug die ESMA eine Änderung der Felder und ihrer Definitionen vor, um sie besser an die internationalen Leitlinien anzupassen; sie stellte klar, dass das Feld „Preis“ nur ausgefüllt werden sollte, wenn die Information nicht in einem anderen Feld bereitgestellt wird. Im Allgemeinen begrüßten die Befragten die Vorschläge der ESMA.

Verknüpfung der Meldungen

Auf der Grundlage internationaler Leitlinien schlug die ESMA im Konsultationspapier vor, sechs neue Felder einzuführen. Die Befragten waren geteilter Meinung über die Einführung dieser neuen Felder. Die ESMA geht davon aus, dass durch die künftigen EMIR-Leitlinien für die Meldung geklärt würde, wie diese neuen Meldefelder auszufüllen sind. Die ESMA schlug vor, dass Meldungen über Derivate, die in dieselbe Reduktion eingehen und aus derselben resultieren, über eine gemeinsame Kennung verknüpft werden und diese Kennung verwendet wird, um Derivate nicht nur im Falle einer Reduktion, sondern auch bei anderen Ereignissen zur Risikominderung nach Abschluss des Geschäfts, wie etwa der Beseitigung von Ungleichgewichten, miteinander zu verknüpfen. Angesichts der eingegangenen Rückmeldungen beschloss die ESMA, dass dies gegebenenfalls gemeldet werden sollte, vor allem im Falle einer Reduktion mit einem Drittdienstleister oder einer CCP und einer Portfolioumschichtung.

3. FOLGENABSCHÄTZUNG

Die Kommission führte keine detaillierte Folgenabschätzung zu den vorgeschlagenen technischen Regulierungsstandards durch, sondern stützte ihre Bewertung auf die im Schlussbericht der ESMA enthaltene Kosten-Nutzen-Analyse.

Die wichtigsten politischen Beschlüsse wurden von der Kommission bereits im Legislativvorschlag, der zur Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 geführt hat, analysiert und veröffentlicht.

Die ESMA geht davon aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen der technischen Standards die Qualität der im Rahmen der EMIR-Verordnung gemeldeten Daten verbessern und somit den zum Zugriff auf die EMIR-Daten berechtigten Behörden, aber auch den meldenden Stellen und Transaktionsregistern einen klaren Nutzen bringen werden. So dürften sich beispielsweise die Kosten für Unternehmen, die ihre Meldung in mehreren Ländern erstatten müssen, durch die vorgeschlagenen Änderungen, mit denen die Anforderungen in der EU auf die globalen Leitlinien für die Meldung von OTC-Derivaten ausgerichtet werden, erheblich senken. Eine weitere Standardisierung der Formate und die Verwendung von ISO 20022 für Meldungen durch die Gegenparteien an die Transaktionsregister trägt auch dazu bei, die Automatisierung der Meldungen weiter zu verbessern, die Probleme mit der Datenqualität zu verringern und einen leichteren Abgleich der Meldungen zu ermöglichen, wodurch sich der Bedarf an aufwendigen Folgemaßnahmen bei Unstimmigkeiten des Abgleichs verringert.

Obwohl diese Vorteile die Kosten überwiegen, ist es unvermeidlich, dass durch die Änderungen der Meldesysteme, die sich aus den vorgeschlagenen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards ergeben, kurzfristig Kosten für Behörden, Gegenparteien und Transaktionsregister entstehen. Die ESMA schlägt einen Zeitplan für die Umsetzung vor, der dazu beitragen soll, die Kostenauswirkungen abzufedern.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 1 sind die Einzelheiten der Meldungen aufgeführt.

In Artikel 2 ist festgelegt, wie geclearte Transaktionen zu melden sind.

In Artikel 3 sind die Bedingungen für die Meldung auf Positionsebene festgelegt.

In Artikel 4 sind die Angaben für die Meldung von Risiken festgelegt.

In Artikel 5 ist die Meldung von Nennbeträgen angegeben.

In Artikel 6 ist die Meldung von Preisen angegeben.

In Artikel 7 sind die Verpflichtungen in Bezug auf die Verknüpfung von Meldungen über Derivate festgelegt, die infolge desselben Ereignisses abgeschlossen oder beendet wurden.

Mit Artikel 8 wird die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 148/2013 aufgehoben.

In Artikel 9 ist festgelegt, dass die vorgeschlagene Regelung 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden ist.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.6.2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich technischer Regulierungsstandards, in denen die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister und die Art der zu verwendenden Meldungen festgelegt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister², insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 148/2013 vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister bezüglich technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister wurde erheblich geändert. Da weitere Änderungen erforderlich wären, um den Melderahmen klarer zu gestalten und die Kohärenz mit neuen technischen Durchführungsstandards und anderen international vereinbarten Standards zu gewährleisten, sollte sie aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt werden.
- (2) Die Meldung vollständiger und genauer Einzelheiten zu den Derivaten, einschließlich der Angabe der Geschäftsereignisse, durch die Änderungen an den Derivaten ausgelöst werden, ist entscheidend dafür, dass die Derivatdaten wirksam genutzt werden können.
- (3) Setzt sich ein Derivatekontrakt aus mehreren Derivatekontrakten zusammen, die zusammen als Ergebnis einer einzigen wirtschaftlichen Vereinbarung ausgehandelt wurden, müssen die zuständigen Behörden die Eigenschaften eines jeden dieser Kontrakte nachvollziehen können. Da die zuständigen Behörden ebenso den Gesamtzusammenhang verstehen müssen, sollte aus der Meldung auch klar hervorgehen, dass der Derivatekontrakt Teil eines komplexen Derivats ist. Daher sollten Derivatekontrakte, die zu einer Kombination aus mehreren Derivatekontrakten gehören, in getrennten Meldungen für jeden Derivatekontrakt gemeldet und mit einer internen Kennung versehen werden, die die Verbindung zwischen den einzelnen Meldungen anzeigt.
- (4) Bei Derivatekontrakten, die sich aus mehreren Derivatekontrakten zusammensetzen und daher mehr als eine Meldung erfordern, lässt sich unter Umständen nur schwer bestimmen, wie die für den einzelnen Kontrakt maßgeblichen Informationen in den

²

ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

einzelnen Meldungen dargelegt und wie viele Meldungen übermittelt werden sollten. Daher sollten sich die Gegenparteien bei den Angaben zu einem solchen Kontrakt über die Anzahl der zu übermittelnden Meldungen verständigen.

- (5) Im Interesse der Flexibilität sollten die Gegenparteien die Möglichkeit haben, die Meldung eines Kontrakts der anderen Gegenpartei oder einem Dritten zu übertragen. Die Gegenparteien sollten auch vereinbaren können, die Meldung an eine gemeinsame dritte Stelle, wie eine zentrale Gegenpartei (im Folgenden „CCP“), zu delegieren. Um im Fall, dass eine Meldung im Namen beider Gegenparteien erfolgt, die Datenqualität sicherzustellen, sollte die Meldung alle relevanten Angaben zu jeder Gegenpartei enthalten. Wird die Meldung delegiert, so sollte die Meldung alle Einzelheiten enthalten, die gemeldet worden wären, falls die meldende Gegenpartei die Meldung vorgenommen hätte.
- (6) Es ist wichtig anzuerkennen, dass eine CCP als Partei eines Derivatekontrakts fungiert. Dementsprechend sollte ein bestehender Kontrakt, der anschließend von einer CCP geclart wird, als beendet gemeldet und der neue, sich aus dem Clearing ergebende Kontrakt ebenfalls gemeldet werden.
- (7) Ebenso ist es wichtig anzuerkennen, dass bestimmte Derivate, die beispielsweise an Handelsplätzen oder organisierten Handelsplattformen außerhalb der Union gehandelt werden, durch CCPs geclarte Derivate oder Differenzgeschäfte häufig beendet und in eine Position aufgenommen werden und dass das Risiko solcher Derivate auf Positionsebene gesteuert wird. Ferner ist die daraus resultierende Position, anstelle der ursprünglichen Derivate auf Transaktionsebene, dann Gegenstand der nachfolgenden Lebenszyklusereignisse. Um eine effiziente und genaue Meldung solcher Derivate zu ermöglichen, sollte es den Gegenparteien gestattet sein, die Meldung auf Positionsebene vorzunehmen. Um sicherzustellen, dass die Gegenparteien die Meldung auf Positionsebene nicht unangemessen nutzen, sollten spezifische Bedingungen festgelegt werden, die für die Meldung auf Positionsebene erfüllt sein sollten.
- (8) Damit die Konzentration von Risikopositionen und Systemrisiken ordnungsgemäß überwacht werden kann, ist zu gewährleisten, dass den Transaktionsregistern vollständige und genaue Angaben zu den Risiken und den zwischen zwei Gegenparteien ausgetauschten Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden. Die Marktpreis- oder Modellpreisbewertung eines Kontrakts gibt Zeichen und Umfang der mit dem Kontrakt verbundenen Risiken an und ergänzt die im Kontrakt gemachten Angaben zum ursprünglichen Wert. Somit kommt es wesentlich darauf an, dass die Gegenparteien Bewertungen von Derivatekontrakten nach einer gemeinsamen Methodik melden. Ebenso wichtig ist es, auch für hinterlegte und entgegengenommene Ersteinschuss- und Nachschussleistungen eine Meldung bezüglich eines bestimmten Derivats vorzuschreiben. Daher sollten Gegenparteien, die ihre Derivate besichern, solche Einzelheiten zur Besicherung auf Transaktionsbasis melden. Werden Sicherheiten auf Portfoliobasis berechnet, sollten die Gegenparteien hinterlegte und erhaltene Ersteinschuss- und Nachschussleistungen für dieses Portfolio unter Verwendung einer von der meldenden Gegenpartei festgelegten einheitlichen Kennziffer melden. Diese einheitliche Kennziffer sollte zur Identifizierung des spezifischen Portfolios dienen, über das die Sicherheit ausgetauscht wird, und sicherstellen, dass alle relevanten Derivate mit dem betreffenden Portfolio verknüpft werden können.

- (9) Der Nennbetrag ist ein wesentliches Merkmal eines Derivats zur Bestimmung der mit diesem Derivat verbundenen Verbindlichkeiten. Darüber hinaus werden Nennbeträge als eine der Messgrößen zur Bewertung der Risikopositionen, des Handelsvolumens und des Umfangs des Derivatemarkts verwendet. Daher ist eine einheitliche Meldung von Nennbeträgen von wesentlicher Bedeutung. Um sicherzustellen, dass die Gegenparteien Nennbeträge auf eine harmonisierte Weise melden, sollte die zur Berechnung des Nennbetrags erforderliche Methode für die verschiedenen Arten von Produkten festgelegt werden.
- (10) Ebenso sollten Informationen über die Bepreisung der Derivate einheitlich gemeldet werden, sodass es den zuständigen Behörden möglich ist, die gemeldeten Risikopositionen zu überprüfen, die Kosten und Liquidität auf den Derivatemarkten zu bewerten und die Preise ähnlicher Produkte, die auf verschiedenen Märkten gehandelt werden, zu vergleichen.
- (11) Infolge von Lebenszykluseignissen wie Clearing, Novation oder Komprimierung werden bestimmte Derivate geschaffen, geändert oder beendet. Damit die zuständigen Behörden die Abfolge von Ereignissen auf dem Markt und die Beziehungen zwischen den gemeldeten Derivaten verstehen können, muss eine Methode zur Verknüpfung aller relevanten Derivate, die von demselben Lebenszykluseignis betroffen sind, bereitgestellt werden. Da die wirksamste Art der Verknüpfung der Derivate von der Art des Ereignisses abhängt, sollten unterschiedliche Verknüpfungsmethoden festgelegt werden.
- (12) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (13) Die ESMA hat zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der dieser Verordnung zugrunde liegt, öffentliche Konsultationen durchgeführt, die potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.
- (14) Damit die Gegenparteien und Transaktionsregister alle erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Anforderungen ergreifen können, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung um 18 Monate verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Einzelheiten der Meldungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU)
Nr. 648/2012

- (1) Die gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfolgten Meldungen an Transaktionsregister müssen in Bezug auf das betreffende Derivat die vollständigen und genauen Einzelheiten, wie sie in den Tabellen 1, 2 und 3 des Anhangs der vorliegenden Verordnung festgelegt sind, enthalten. Diese Einzelheiten sind in einer einzigen Meldung zu übermitteln.

³ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (2) Bei der Meldung des Abschlusses, der Änderung oder der Beendigung des Derivats gibt eine Gegenpartei in ihrer Meldung – wie in den Feldern 151 und 152 der Tabelle 2 des Anhangs beschrieben – die Einzelheiten der Art der Maßnahme und des Ereignisses an, auf die sich der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung bezieht.
- (3) Wenn eine wirksame Meldung der in Absatz 1 genannten Einzelheiten anhand der Felder in den Tabellen 1, 2 und 3 des Anhangs nicht möglich ist, so sind diese Einzelheiten – abweichend von Absatz 1 – in getrennten Meldungen zu übermitteln, wie beispielsweise auch dann, wenn sich der Derivatekontrakt aus mehreren Derivatekontrakten zusammensetzt, die gemeinsam als Produkt einer einzigen wirtschaftlichen Vereinbarung ausgehandelt werden.
- Die Gegenparteien eines Derivatekontrakts, der sich aus mehreren Derivatekontrakten im Sinne des Unterabsatzes 1 zusammensetzt, einigen sich vor Ablauf der Meldefrist auf die Anzahl der für diesen Derivatekontrakt an ein Transaktionsregister zu übermittelnden getrennten Meldungen.
- Die meldende Gegenpartei verknüpft die getrennten Meldungen durch eine Kennung, die gemäß dem Feld 6 der Tabelle 2 des Anhangs bei der Gegenpartei ausschließlich für die betreffende Gruppe von Derivatemeldungen verwendet wird.
- (4) Erfolgt eine Meldung im Namen beider Gegenparteien, so enthält diese die in den Tabellen 1, 2 und 3 des Anhangs geforderten Einzelheiten zu jeder Gegenpartei.
- (5) Meldet eine Gegenpartei die Einzelheiten eines Derivats im Namen der anderen Gegenpartei an ein Transaktionsregister oder meldet ein Dritter einen Kontrakt im Namen einer oder beider Gegenparteien an ein Transaktionsregister, so sind sämtliche Einzelheiten anzugeben, die bei einer getrennten Meldung der Derivate an das Transaktionsregister durch die Gegenparteien mitgeteilt worden wären.

Artikel 2

Geclearte Geschäfte

- (1) Wird ein Derivat, dessen Einzelheiten bereits gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gemeldet worden sind, anschließend durch eine zentrale Gegenpartei (im Folgenden „CCP“) gecleart, wird dieses Derivat als beendet gemeldet und zu diesem Zweck in den Feldern 151 und 152 der Tabelle 2 des Anhangs „Beendigung“ als Art des Vorgangs und „Clearing“ als Ereignisart angegeben. Neue Derivate, die sich aus dem Clearing ergeben, werden gemeldet, indem in den Feldern 151 und 152 der Tabelle 2 des Anhangs dieser Verordnung „Neu“ als Art des Vorgangs und „Clearing“ als Ereignisart angegeben wird.
- (2) Wird ein Derivat an einem Handelsplatz bzw. auf einer organisierten Handelsplattform außerhalb der Union abgeschlossen und zugleich von einer CCP am selben Tag gecleart, sind lediglich die sich aus dem Clearing ergebenden Derivate zu melden. Diese Derivate werden gemeldet, indem in den Feldern 151 und 152 der Tabelle 2 des Anhangs entweder „Neu“ oder „Positionskomponente“ als Art des Vorgangs gemäß Artikel 3 Absatz 2 und „Clearing“ als Ereignisart angegeben werden.

Artikel 3
Meldung auf Positionsebene

- (1) Nach der Meldung der Einzelheiten eines Derivats, das eine Gegenpartei geschlossen hat, und der Beendigung dieses Derivats aufgrund der Aufnahme in eine Position ist es einer Gegenpartei gestattet, die Meldung auf Positionsebene zu verwenden, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) das Risiko wird auf Positionsebene gesteuert,
 - b) die Meldungen beziehen sich auf Derivate, die an einem Handelsplatz bzw. auf einer organisierten Handelsplattform außerhalb der Union abgeschlossen wurden, auf Derivate, die von einer CCP geclart wurden, oder auf fungible Differenzgeschäfte, die durch die Position ersetzt wurden,
 - c) die in Feld 154 der Tabelle 2 des Anhangs genannten Derivate auf Transaktionsebene wurden vor ihrer Aufnahme in die Position korrekt gemeldet,
 - d) sonstige Ereignisse, die die gemeinsamen Felder in der Meldung über die Position betreffen, werden getrennt gemeldet,
 - e) die unter Buchstabe b genannten Derivate wurden ordnungsgemäß beendet, indem in Feld 151 der Tabelle 2 des Anhangs „Beendigung“ als Art des Vorgangs und in Feld 152 der Tabelle 2 des Anhangs „Aufnahme in eine Position“ als Ereignisart angegeben wurde,
 - f) die daraus resultierende Position wurde entweder als neue Position oder als Aktualisierung einer bestehenden Position ordnungsgemäß gemeldet,
 - g) die Meldung der Position ist korrekt erfolgt, indem alle einschlägigen Felder der Tabellen 1 und 2 des Anhangs ausgefüllt wurden und darauf hingewiesen wurde, dass die Meldung auf Positionsebene in Feld 154 der Tabelle 2 des Anhangs erfolgt,
 - h) die Gegenparteien des Derivats kommen darin überein, dass das Derivat auf Positionsebene gemeldet werden sollte.
- (2) Wenn ein bestehendes Derivat am selben Tag in eine Meldung auf Positionsebene aufgenommen werden soll, so ist dieses Derivat mit dem Eintrag „Positionskomponente“ als Art des Vorgangs in Feld 151 der Tabelle 2 des Anhangs zu melden.
- (3) Die nachfolgenden Aktualisierungen, einschließlich Aktualisierungen der Bewertung, Aktualisierungen von Sicherheiten und sonstige Änderungen und Lebenszyklusereignisse, werden auf Positionsebene gemeldet; sie werden nicht für die ursprünglichen Derivate auf Transaktionsebene gemeldet, die beendet und in diese Position aufgenommen wurden.

Artikel 4
Meldung von Risiken

- (1) Die Daten zur Besicherung für geclarte wie auch für nicht geclarte Derivate umfassen alle hinterlegten und empfangenen Sicherheiten, wie sie in den Feldern 1 bis 29 der Tabelle 3 des Anhangs aufgeführt sind.
- (2) Wenn eine Gegenpartei 1 auf Portfoliobasis besichert ist, meldet die Gegenpartei 1 oder die für die Meldung zuständige Stelle einem Transaktionsregister die auf

Portfoliobasis hinterlegten und empfangenen Sicherheiten gemäß der Felder 1 bis 29 der Tabelle 3 des Anhangs und gibt eine Kennziffer zur Identifizierung des Portfolios gemäß dem Feld 9 der Tabelle 3 des Anhangs an.

- (3) Andere als die in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten nichtfinanziellen Gegenparteien oder die für die Meldung in ihrem Namen verantwortlichen Stellen sind nicht zur Meldung von Sicherheiten und der Bewertung zu Markt- oder zu Modellpreisen der Kontrakte gemäß Tabelle 2 und 3 des Anhangs der vorliegenden Verordnung verpflichtet.
- (4) Bei Derivaten, die von einer CCP geclart wurden, übermittelt die Gegenpartei 1 oder die für die Meldung verantwortliche Stelle die von der CCP in den Feldern 21 bis 25 der Tabelle 2 des Anhangs vorgenommene Bewertung des Derivats.
- (5) Bei Derivaten, die nicht von einer CCP geclart wurden, übermittelt die Gegenpartei 1 oder die für die Meldung verantwortliche Stelle die in den Feldern 21 bis 25 der Tabelle 2 des Anhangs vorgenommene Bewertung des Derivats, bei der nach der in den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts definierten und durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission⁴ übernommenen Methode zu verfahren ist.

Artikel 5 **Nennbetrag**

- (1) Der in den Feldern 55 und 64 der Tabelle 2 des Anhangs genannte Nennbetrag des Derivates ist:
 - a) bei in Geldeinheiten gehandelten Swaps, börsengehandelten Finanzterminkontrakten, außerbörslichen Finanzterminkontrakten und Optionen der Referenzbetrag,
 - b) bei anderen als den unter Buchstabe a genannten Optionen der Basispreis,
 - c) bei anderen als den unter Buchstabe a genannten außerbörslichen Finanzterminkontrakten das Produkt aus dem Terminkurs und der gesamten Nennmenge des Basiswerts,
 - d) bei Aktien-Dividenden-Swaps das Produkt aus dem für den Zeitraum festgelegten Basispreis und der Anzahl der Aktien oder Indexeinheiten,
 - e) bei Aktien-Volatilitäts-Swaps der Vega-Nennbetrag,
 - f) bei Aktien-Varianz-Swaps den Varianzbetrag,
 - g) bei finanziellen Differenzgeschäften der sich aus dem Anfangspreis und der gesamten Nennmenge ergebende Betrag,
 - h) bei Fix/Float-Swaps im Zusammenhang mit Waren/Rohstoffen das Produkt aus dem Festpreis und der gesamten Nennmenge,

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1).

- i) bei Waren-/Rohstoff-Basiswaps das Produkt aus dem letzten zum Zeitpunkt der Transaktion verfügbaren Kassakurs des Basiswerts des „Legs“ ohne Spread und der gesamten Nennmenge des „Legs“ ohne Spread,
 - j) bei Swaptions der Nennbetrag des Basiskontrakts,
 - k) bei nicht unter den Buchstaben a) bis j) genannten Derivaten, bei denen der Nennbetrag anhand des Preises des Basiswerts berechnet wird und dieser Preis nur zum Zeitpunkt der Abrechnung verfügbar ist, der Tagesschlusspreis des Basiswerts zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kontrakts.
- (2) Bei der erstmaligen Meldung eines Derivatekontrakts, dessen Nennbetrag sich im Laufe der Zeit verändert, sind der Nennbetrag zum Zeitpunkt des Abschlusses des Derivatekontrakts und der Zeitplan für den Nennbetrag anzugeben.
- Bei der Meldung des Zeitplans für den Nennbetrag geben die Gegenparteien alle folgenden Informationen an:
- i) den nicht aktualisierten Zeitpunkt, zu dem der zugehörige Nennbetrag wirksam wird,
 - ii) den nicht aktualisierten Endtermin des Nennbetrags,
 - iii) den Nennbetrag, der am zugehörigen nicht aktualisierten Tag des Wirksamwerdens wirksam wird.

Artikel 6

Preis

- (1) Der in Feld 48 der Tabelle 2 des Anhangs genannte Preis eines Derivats ist:
- a) bei Swaps mit periodischen Zahlungen in Bezug auf Rohstoffe der Festpreis,
 - b) bei außerbörslichen Finanzterminkontrakten, die sich auf Waren/Rohstoffe und Aktien beziehen, der Terminkurs des Basiswerts,
 - c) bei Swaps, die sich auf Aktien und Differenzgeschäfte beziehen, der Ausgangspreis des Basiswerts.
- (2) Der Preis eines Derivats ist in Feld 48 der Tabelle 2 des Anhangs nicht anzugeben, wenn er in einem anderen Feld der Tabelle 2 des Anhangs angegeben wurde.

Artikel 7

Verknüpfung der Meldungen

Die meldende Gegenpartei oder die für die Meldung verantwortliche Stelle verknüpft die Meldungen zu Derivaten, die infolge des in Feld 152 in Tabelle 2 des Anhangs genannten Ereignisses abgeschlossen oder beendet wurden, wie folgt:

- a) bei Clearing, Step-in, Zuordnung und Ausübung meldet die Gegenpartei die eindeutige Geschäftsabschluss-Kennziffer („UTI“) des ursprünglichen Derivats, das infolge des in Feld 152 in Tabelle 2 des Anhangs genannten Ereignisses beendet wurde, in Feld 3 der Tabelle 2 des Anhangs im Rahmen der Meldung oder den Meldungen zu dem Derivat oder den Derivaten, die aus diesem Ereignis resultiert sind,
- b) bei der Aufnahme eines Derivats in eine Position meldet die Gegenpartei die UTI der Position, in die dieses Derivat gemäß Feld 4 in Tabelle 2 des Anhangs aufgenommen

wurde, im Rahmen der Meldung dieses Derivats, die mit „Positionskomponente“ als Art des Vorgangs oder einer Kombination aus „Beendigung“ als Art des Vorgangs und „Aufnahme in eine Position“ als Ereignisart übermittelt wurde.

- c) bei einem Ereignis zur Verringerung von Nachhandelsrisiken (im Folgenden „PTRR“) bei einem PTRR-Dienstleister oder einer CCP, die den PTRR-Dienst erbringt, meldet die Gegenpartei in allen Meldungen zu den Derivaten, die entweder aufgrund dieses Ereignisses beendet wurden oder daraus resultieren, in Feld 5 in Tabelle 2 des Anhangs eine einheitliche Kennziffer zur Identifizierung dieses Ereignisses.

Artikel 8
Aufhebung

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 148/2013 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum des ersten Montags einfügen, der auf das entsprechende Datum 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens folgt].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.6.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN